



Stellungnahme
des Deutschen Richterbunds
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten
(BT-Drs. 17/12634)

Der Deutsche Richterbund (DRB) nimmt zum Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten wie folgt Stellung:

1. Der DRB unterstützt die Intention des Gesetzentwurfs, das Potential der jüngeren technischen Entwicklungen zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs auf prozessuellem Gebiet zu nutzen, die Hürden für die elektronische Kommunikation mit der Justiz zu senken und das Nutzervertrauen im Umgang mit dem neuen Kommunikationsweg zu stärken. Wie bereits in vorangegangenen Stellungnahmen niedergelegt (vgl. die Stellungnahmen des DRB Nr. 4/12, 12/12, 22/12 und 28/12, alle abrufbar unter www.drb.de unter Stellungnahmen 2012) steht der DRB der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz grundsätzlich positiv gegenüber. Neben dem Vertrauen der Beteiligten an gerichtlichen Verfahren in die neuen technischen Möglichkeiten hängt eine erfolgreiche Umsetzung des ambitionierten Projekts einer flächendeckenden Umstellung auf elektronische Kommunikation wesentlich auch davon ab, dass die Bedürfnisse der innerhalb der Justiz Beschäftigten, d. h. der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und

Staatsanwälte sowie der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berücksichtigt werden, um auch deren Vertrauen und Akzeptanz zu erreichen.

2. Die flächendeckende Umstellung der gerichtlichen Praxis auf elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie ist ein sehr ambitioniertes Projekt, das große Kraftanstrengungen bei allen Beteiligten erfordert. Gemeinsames Ziel der Bemühungen des Gesetzgebers, der Verwaltungen und der Gerichte und Staatsanwaltschaften muss es daher sein, den elektronischen Rechtsverkehr (ERV) auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts in überschaubaren Zeiträumen so einzuführen, dass die mit ihm für alle Beteiligten verbundenen Vorteile möglichst weitgehend genutzt und die auftretenden Probleme und Schwierigkeiten nicht außer Verhältnis dazu stehen. Der ERV sollte daher möglichst gleichlaufend mit der E-Aktenführung eingeführt werden, um Medienbrüche und den damit verbundenen erheblichen personellen und sächlichen Mehraufwand auf ein vertretbares Maß zu reduzieren. Die mit der Einführung elektronischer Akten verbundenen zusätzlichen Kosten werden nicht aus den bereits eingestellten Kosten finanziert werden können. Vielmehr werden auf die Justiz (insbesondere der Länder) in der Übergangsphase kurz- bis mittelfristig erhebliche organisatorische und finanzielle Mehraufwendungen zukommen. Im Einzelnen verweisen wir insoweit auf die Darlegungen in unserer Stellungnahme Nr. 04/12 (www.drb.de).

3. Der Gesetzentwurf enthält – ebenso wie der Entwurf der Bundesratsinitiative (BT-Drs. 17/11691) – eine Öffnungsklausel, die es den Ländern ermöglicht, die Umstellung auf eine Verpflichtung zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs längstens bis 2022 hinauszuschieben. Anders als nach der Bundesratsinitiative, soll dies nur bundeseinheitlich erfolgen können. Dies dürfte einer reibungslosen Umstellung entgegen kommen. Der DRB plädiert daher dafür, einen einheitlichen Umstellungstermin im Gesetz festzuschreiben und im Interesse einer reibungslosen und absehbaren Umstellung auf den elektronischen Rechtsverkehr Pilotverfahren – ggf. im Echtbetrieb – vorzusehen. Eine Pilotierung würde allerdings voraussetzen, dass zunächst die Voraussetzungen für die Einführung der flächendeckenden elektroni-

schen Kommunikation auf Anwaltsseite und erst dann bei Gericht geschaffen werden.

4. Der DRB begrüßt, dass der Gesetzentwurf Regelungen zur Barrierefreiheit enthält. Diese sind notwendig, um behinderten Menschen die Teilnahme am ERV zu ermöglichen und das in der Nutzung elektronischer Kommunikations- und Informationstechnologien für die Teilhabe behinderter Menschen liegende Potential (sowohl auf Seiten der Verfahrensbeteiligten als auch auf Seiten des Gerichts) zu nutzen. Die im Gesetzentwurf vorhandenen Regelungen dürften hierfür allerdings noch nicht ausreichen: So enthält § 31 BRAO-E zwar eine Regelung zur Barrierefreiheit der bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) zu errichtenden Anwaltspostfächer. Die Nutzung des sicheren Übermittlungswegs nach § 130a Abs. 4 Nr. 2 ZPO-E setzt aber zusätzlich die Verwendung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP) voraus. Auch hierfür muss eine Regelung zur Barrierefreiheit aufgenommen werden (da das EGVP derzeit nicht barrierefrei betrieben wird und daher etwa von blinden bzw. sehbehinderten Rechtsanwälten nicht genutzt werden kann). Eine entsprechende Regelung könnte – verfahrensordnungsübergreifend – in das GVG aufgenommen werden. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Barrierefreiheit fehlt auch für die Übermittlungswege durch qualifizierte elektronische Signatur (§ 130a Abs. 3 ZPO-E) und absenderbestätigte De-Mail (§ 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO-E).

Darüber hinaus sollte eine generelle Verpflichtung aufgenommen werden, elektronische Dokumente barrierefrei zu erstellen. Andernfalls wäre nicht gewährleistet, dass etwa behinderte Richter oder Rechtsanwälte solche Dokumente lesen könnten. Dies könnte sachgerecht in der Verordnungsermächtigung in § 130a Abs. 2 Satz 2 ZPO-E (zur Konkretisierung der Geeignetheit der Bearbeitung durch das Gericht) - etwa durch Einfügung der Wörter "und die Anforderungen an die Barrierefreiheit elektronischer Dokumente" erfolgen. Ähnliche Passagen sollten in die Verordnungsermächtigung in § 298a Abs. 1 Satz 2 ZPO zur E-Akte und in die Regelung zum zentralen Schutzschriften-register in § 945a ZPO-E eingefügt werden.

5. Die Erweiterung des ERV auf weitere sichere Übertragungswege neben der qualifizierten elektronischen Signatur (QES) ist ausdrücklich zu begrüßen. Die QES ist in der Praxis nicht in dem Umfang angenommen worden, wie dies für eine flächendeckende Einführung des ERV notwendig gewesen wäre. Es ist daher sachgerecht, zur Erleichterung der Kommunikation im Gerichtsverfahren weitere sichere Übertragungswege zuzulassen. Dass dies im Hinblick auf die rasante technische Entwicklung in diesem Bereich technikoffen geschieht, ist nicht zu beanstanden. Vor allem in Bezug auf die Teilnahme von unvertretenen Verfahrensbeteiligten am ERV dürfte eine Ausdehnung auf Kommunikationsformen, die der Bürger aus seinem täglichen Umfeld kennt, unverzichtbar sein.

Die Einrichtung elektronischer Anwaltspostfächer für alle Rechtsanwälte durch die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) wird dazu führen, dass die Kommunikation der Rechtsanwälte mit den Gerichten ganz überwiegend (wenn nicht ausschließlich) über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) erfolgen wird. Die abzuwickelnden Kommunikationsmengen werden dadurch um ein Vielfaches ansteigen. Es sollte daher möglichst schnell und belastbar analysiert werden, welche Anpassungs- und Erweiterungsaufgaben auf das EGVP zukommen, um den gerichtlichen Massenbetrieb bewältigen zu können.

6. Die Konzeption einer weitest gehenden Führung der Verfahren unter Verzicht auf Originalanlagen, d. h. mit Kopien (§ 131 ZPO-E), ist zu begrüßen. Hiervon ist eine erhebliche Vereinfachung in der gerichtlichen Praxis zu erhoffen. Dem korrespondieren die Regelungen in § 298 Abs. 1 und 4 sowie § 298a Abs. 2 ZPO-E, nach denen eingereichte Originale nach Ablauf von sechs Monaten nach der Übertragung in die elektronische Form (oder bei der Führung von Papierakten in die Papierform) vernichtet bzw. gelöscht werden können (soweit sie nicht „rückgabepflichtig“ sind). Denn die Übertragungsprodukte sollen (außer bei öffentlichen Urkunden) nach § 371b ZPO-E nicht die gleiche Beweiskraft wie die Originale haben. In Zweifelsfällen, in denen auf die (zurückgereichten) Originale zurückgegriffen werden muss, können diese vom (beweispflichtigen) Beteiligten erneut eingereicht werden. Gegen diese Verfahrensweise bestehen im kontradiktorischen Verfahren grundsätzlich keine Bedenken.

Nicht geregelt ist im Gesetzentwurf allerdings, wie mit Beweismitteln zu verfahren ist, die vom Gericht eingeholt werden oder nach Aufforderung durch das Gericht von einem Beteiligten vorgelegt werden: Wird etwa vor der Beweiserhebung durch Einholung medizinischer Sachverständigengutachten von einem Prozessbeteiligten (oder einem Dritten) eine Schweigepflichtentbindung schriftlich erteilt und zu den Akten gereicht, muss diese dem Gericht zu Beweis Zwecken im Original zur Verfügung stehen (schon um die Verwertbarkeit der eingeholten Beweise sicherzustellen). Gleiches gilt für die vom Gutachter schriftlich eingereichten Sachverständigengutachten. § 298a Abs. 2 ZPO-E spricht insoweit nur von „eingereichten Schriftstücken“. Eine (von der elektronischen Akte getrennte) Aufbewahrung solcher Urkunden würde dem Ziel einer Vereinfachung der gerichtlichen Praxis zuwiderlaufen.

Wir regen daher eine Ergänzung des Gesetzentwurfs dahingehend an, dass vom Gericht zu Beweis Zwecken eingeholte und dann eingescannte Urkunden bei Beachtung der Voraussetzungen des § 371b ZPO-E die gleiche Beweiskraft haben wie das Original.

7. Ein reibungsloser Übergang in die elektronische Kommunikation der Gerichte mit den Prozessparteien (aber auch mit anderen Gerichten und Behörden) setzt – sowohl in technischer als auch in zeitlicher Hinsicht – möglichst einheitliche Kommunikationsstandards voraus. Wir begrüßen daher ausdrücklich, dass die „technischen Rahmenbedingungen“ für die Einreichung durch die Parteien und Dritte (z. B. Gutachter) nach § 130a Abs. 2 ZPO-E durch Rechtsverordnung bundeseinheitlich festgelegt werden sollen. Die Festlegung durch Rechtsverordnung trägt darüber hinaus verfassungsrechtlichen Anforderungen Rechnung.

Das Bedürfnis nach einheitlichen Standards besteht aber auch bei der Kommunikation zwischen Gerichten und Staatsanwaltschaften und mit Behörden (z. B. bei der Einsicht in Verwaltungsakten). Wir regen daher an, die Befugnis zur Festlegung einheitlicher Austauschformate durch bundeseinheitliche Rechtsverordnung auch hierauf auszudehnen.

8. Gegen die in dem Gesetzentwurf gewählte Konstruktion einer verfahrensrechtlichen Verpflichtung der Rechtsanwälte, Behörden und sonstigen in § 130d ZPO-E genannten Stellen zur elektronischen Einreichung bei gleichzeitiger Verpflichtung der Bundesrechtsanwaltskammer zur Einrichtung und Vergabe der hierzu notwendigen Anwaltspostfächer nach § 31 Abs. 4 BRAO-E bestehen von Seiten des DRB keine Einwände. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass einerseits jeder Rechtsanwalt im Bedarfsfall über ein entsprechendes Postfach verfügen kann, andererseits aber dann keine eigene berufsrechtliche Verpflichtung zur Einrichtung eines Postfachs zu erfüllen hat, wenn er z. B. nur beratend tätig ist.

Die Einbeziehung von Behörden und Sozialversicherungsträgern in den vorliegenden Gesetzentwurf ist – wie bereits in unserer Stellungnahme Nr. 4/12 (abrufbar auf www.drb.de) zur Bundesratsinitiative der Länder dargelegt – sachgerecht. In diesem Zusammenhang sollte aber zur Erleichterung des Aktenaustauschs zwischen Behörden, Sozialversicherungsträgern und Gerichten auch eine Regelung über die Festlegung von (möglichst bundeseinheitlichen) Aktenaustauschformaten aufgenommen werden (vgl. hierzu bereits Ziffer 7).

9. Die in § 174 Abs. 4 Satz 3 und 4 ZPO-E geplante Regelung des Nachweises der Zustellung an den in § 174 Abs. 1 ZPO genannten Personenkreis durch automatisierte Empfangsbestätigung ist zu begrüßen. Dadurch kann eine deutliche Vereinfachung der gerichtlichen Praxis erreicht werden. Aus Sicht der Justiz kommt es hierbei entscheidend darauf an, dass die Empfangsbestätigung bei Gericht möglichst automatisiert verarbeitet und dem entsprechenden Verfahren zugeordnet werden kann (oder die Informationen aus der Empfangsbestätigung sonst ohne Aufwand greifbar sind). Hierauf wird bei der weiteren Entwicklung der Fachanwendungen und E-Akten der Gerichte ein besonderes Augenmerk zu richten sein. Nicht entscheidend ist aus Sicht des DRB demgegenüber, ob die Empfangsbestätigung automatisch bereits mit Eingang des zugestellten Dokuments im Anwaltspostfach (d.h. ohne Mitwirkung und damit i.d.R. auch ohne tatsächliche Kenntnisnahme durch den Rechtsanwalt) generiert wird, oder erst nach einer willentlichen Auslösung der Bestätigung durch den Rechtsanwalt (etwa

durch Öffnen des Eingangs oder durch einen „Empfangsbestätigungs-Button“) erfolgt. Entsprechende technische Vorkehrungen dürften im EGVP bzw. in der Anwaltssoftware unproblematisch einzurichten sein.

In den Gesetzentwurf sollte auch die elektronische Zustellung an diejenigen Naturalparteien vorgesehen werden, die dies wünschen und über die notwendigen technischen Einrichtungen verfügen (dann allerdings mit automatischer Empfangsbestätigung bei Eingang im Postfach).

10. § 371a Abs. 2 ZPO-E sieht vor, dass eine natürliche Person, die sich in einem De-Mail-Konto sicher angemeldet hat, eine elektronische Nachricht an das Gericht mit dem Anschein der Echtheit übersenden kann. Es sollte daher umgekehrt auch eine Zustellung auf diesem Weg an eine solche Person zugelassen werden. Dies dürfte die Kommunikation – insbesondere bei größeren Unternehmen – erheblich erleichtern.

11. Die in § 130c Satz 1 ZPO-E enthaltene Verordnungs-Ermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen ist zu allgemein gehalten und sollte daher konkreter gefasst werden. Denn es ist verfassungsrechtlich problematisch, wenn die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung entgegen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG keine ausreichenden Angaben zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung enthält und damit zu unbestimmt ist. Erforderlich ist vielmehr eine klare Regelung, für welche Bereiche und zu welchen Zwecken die Formulare eingesetzt werden sollen (wie sie etwa in Bezug auf die Einführung von Formularen für Kostenfestsetzungsanträge in § 103 Abs. 2 ZPO-E des Referentenentwurfs des BMJ zum vorliegenden Gesetzentwurf noch enthalten war).

- a. Wenn sich die Verordnungsermächtigung nur auf Nebenentscheidungen zum gerichtlichen Streitverfahren beziehen soll, worauf die in der Begründung genannten Beispiele (etwa Formulare für das PKH-Verfahren) hindeuten, sollte dies auch im Gesetzestext klar zum Ausdruck kommen; zumindest sollte aufgenommen werden, dass die Formulare nicht die das Streitverfahren selbst betreffende Kommunikation zwischen dem Gericht und den Parteien betreffen.

- b. In Bezug auf das Streitverfahren selbst ist es durchaus sinnvoll, für die gerichtliche Weiterverarbeitung der von den Prozessparteien mitgeteilten Informationen bestimmte Metadaten und auch sonstige für die Verfahrensbearbeitung notwendige Informationen wie etwa das Aktenzeichen, die für das Rubrum benötigten Daten oder etwa die Adressen von Zeugen als XML-Datensatz zur Verfügung zu haben, um so eine erneute Erfassung zu vermeiden (vgl. hierzu etwa die OT-Leit-ERV der BLK und das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des DRB „Die elektronische Akte im Strafverfahren“ 2007, S. 46 ff.). Alle darüber hinausgehenden Daten und Informationen die den Streitfall selbst betreffen und Gegenstand der formell- und materiell-rechtlichen Auseinandersetzung und Prüfung durch das Gericht sind, entziehen sich jedoch weitgehend einer schematisch vorgegebenen Darstellung und erst recht einer standardisiert-formulärmäßigen Abfrage. Denkbar und durchaus sachgerecht kann es sein, bestimmte Rahmendaten formulärmäßig abzufragen, wie z. B. in Scheidungsverfahren Heiratsdatum und Standesamt oder etwa in Verkehrsunfallsachen die Daten der beteiligten Fahrzeuge. Die Einführung des ERV darf jedoch nicht dazu führen, dass die Prozessparteien durch die formulärmäßige Vorgabe von Klageschriften und sonstigen Einreichungsformularen von den Konsequenzen des Darlegungs- und Beibringungsgrundsatzes entbunden werden.
- c. Vorstellbar erscheint in diesem Zusammenhang allenfalls eine Verfahrensweise, bei der Prozessklärungen – etwa Klageanträge, Vollstreckungseinstellungseinträge oder auch Akteneinsichtsgesuche – in bestimmte Eingabefelder eingetragen werden müssen, um so deren Auffinden und Bearbeitung zu erleichtern. Aber schon die Vorgabe bestimmter Wertelisten oder die Beschränkung auf vordefinierte Inhalte für Elemente, die typischerweise nur bestimmte Werte enthalten können, sind problematisch und dürften mit dem Beibringungs- und Darlegungsgrundsatz nur dann vereinbar sein, wenn kein Zwang zur Nutzung besteht und jederzeit die Möglichkeit zum Vortrag im Freitext bleibt. Insbesondere kann das Erteilen rechtlicher

Hinweise nach § 139 ZPO nicht durch technische Vorrichtungen ersetzt werden, sondern erfordert eine richterliche Entscheidung und Beurteilung im Einzelfall.

12. Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf die Dokumentationspflichten bei der Übertragung in die Papier- oder die elektronische Form auf ein unerlässliches Maß reduziert (z. B. durch Beschränkung von Transfervermerken auf die nicht auf einem sicheren Übertragungsweg erfolgte Einreichung lediglich bei der Papieraktenführung in § 298 Abs. 3 ZPO-E). Wünschenswert wäre es in diesem Zusammenhang, dass die umfangreichen Transfervermerke (derzeit insgesamt sieben Druckseiten) auf eine einzige Seite mit den wirklich wichtigen Daten reduziert werden könnten. Außerdem sollte die Dokumentation der Einreichung auf einem sicheren Übertragungsweg nach § 298 Abs. 2 ZPO-E bei der Papieraktenführung durch herkömmlichen Eingangsstempel zugelassen werden (statt durch Ausdruck und zusätzliche Veraktung der elektronischen Übermittlungsnachricht bei jedem eingereichten Dokument, wie dies die Begründung zu § 130a ZPO-E vorsieht). Weiter sollte bei der Beglaubigung zuzustellender Ausfertigungen nach § 169 Abs. 2 ZPO – entsprechend der Regelung in § 692 Abs. 2 ZPO – auf die Unterschrift verzichtet werden können.

13. Die Einrichtung eines zentralen Schutzschriftenregisters (§ 945a ZPO-E) ist zu begrüßen. Es sollte aber – neben der lediglich berufsrechtlichen Regelung in § 49c BRAO-E – eine verfahrensrechtliche Verpflichtung zur ausschließlichen Einreichung von Schutzschriften bei dem zentralen Schutzschriftenregister in die ZPO aufgenommen werden. Andernfalls käme auf die Gerichte infolge der dann nach wie vor erforderlichen zusätzlichen Schutzschriftenverwaltung bei Gericht ein unnötiger Mehraufwand zu.

14. § 46f Satz 2 ArbGG-E, § 65c Satz 2 SGG-E, § 52c Satz 2 FGG-E und § 55c Satz 2 VwGO-E schreiben die elektronische Übermittlung an alle nach der jeweiligen Verfahrensordnung vertretungsberechtigten Personen vor, soweit für sie ein sicherer Übermittlungsweg zur Verfügung steht. Dies dürfte nicht bei allen vertretungsberechtigten Personen ohne weiteres feststellbar sein. Denn vertretungsberechtigt sind nach den genannten Verfahrensord-

nungen etwa auch volljährige Familienangehörige, Personen mit der Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen (z. B. § 11 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ArbGG; § 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGG). Wir regen daher an, die elektronische Übermittlung an natürliche Personen, durch die keine berufsmäßige Prozessvertretung erfolgt, nur für diejenigen Fälle vorzusehen, in denen diese selbst mit dem Gericht über einen sicheren Übertragungsweg elektronisch kommunizieren, oder die elektronische Übermittlung ausdrücklich wünschen. Es sollte weiter geprüft werden, wie die elektronische Erreichbarkeit der übrigen Prozessvertreter (insbesondere Gewerkschaften, Verbände oder Steuerberater) durch die Gericht festgestellt werden kann und ob hier ggf. entsprechende Mitteilungspflichten zu regeln sind.

gez. Dr. Bernhard Joachim Scholz, Mitglied des DRB-Präsidiums



Stellungnahme
des Deutschen Richterbundes
zum Diskussionsentwurf eines Gesetzes
zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz
(E-Justice Bundesratsinitiative; Stand: 8. Januar 2012)

Der Deutsche Richterbund (DRB) bedankt sich für die Übersendung des Diskussionsentwurfs eines Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

1. Der DRB begrüßt die Intention des Gesetzentwurfs, bei der weiteren Entwicklung von E-Justice den Fokus auf die Nutzung der mit der elektronischen Kommunikation verbundenen Vorteile zu richten. Der DRB steht der Einführung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien in der Justiz grundsätzlich positiv gegenüber.

- a) Die elektronische Kommunikation hat in den letzten Jahren eine rasante Entwicklung genommen und ist inzwischen in weiten Teilen der Gesellschaft üblich geworden. Sowohl in der Geschäfts- und Berufswelt als auch im Privatleben gehört die Nutzung des Internets und die elektronische Kommunikation mittlerweile zum Alltag und ersetzt – jedenfalls was die Übermittlung von Daten und Informationen anbetrifft – zunehmend die Verwendung des Mediums Papier. In absehbarer Zeit dürfte die Möglichkeit, auch mit der Justiz elektronisch zu kommunizieren, von der Garantie effektiven Rechtsschutzes nach Art. 19 Abs. 4 GG umfasst

sein. Auch unabhängig davon wird die Justiz als dritte Staatsgewalt ihre wichtige Funktion für das Gemeinwesen künftig nur dann effektiv erfüllen können, wenn sie nicht von der Entwicklung der modernen Informations- und Kommunikationsmittel abgehängt wird.

- b) Ziel der Bemühungen des Gesetzgebers muss es daher sein, den zum Teil bereits gesetzlich verankerten Elektronischen Rechtsverkehr (ERV) auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts in überschaubaren Zeiträumen so einzuführen, dass die mit ihm für alle Beteiligten verbundenen Vorteile möglichst weitgehend genutzt und die mit seiner Einführung verbundenen Probleme und Schwierigkeiten auf ein vertretbares Maß beschränkt werden können. Dieses Konzept sollte nicht auf die im vorliegenden Diskussionsentwurf angesprochenen "professionellen Einreichern" beschränkt bleiben, sondern den ERV so ausgestalten, dass auch unvertretene Prozessparteien den ERV möglichst unbehindert nutzen können.

- c) Der ERV kann in der Justiz nur dann erfolgreich eingeführt werden, wenn er auch innerhalb der Justiz selbst und insbesondere für die tägliche Arbeit der Richterinnen, Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz am persönlichen Arbeitsplatz einen ganz konkreten und greifbaren Nutzen bringt. Eine Schlüsselvoraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung des ERV in der Justiz ist daher, dass das in der Einführung elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologie liegende Potential für eine funktionsgerechte Unterstützung der speziellen Arbeitsweise der Justiz und für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen möglichst weitgehend ausgeschöpft wird. Stehen demgegenüber – aus der Perspektive des einzelnen Anwenders innerhalb der Justiz – eher Nachteile im Vordergrund, fehlt eine wesentliche Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Umsetzung des ERV in der gerichtlichen Praxis. Neben der möglichst reibungslosen Abwicklung des technischen Umstellungsprozesses wird es daher in besonderem Maße auch Aufgabe der Verantwortlichen sein, Vertrauen bei allen Beteiligten zu schaffen.

Die in der Justiz der Bundesländer eingesetzten Fachanwendungen werden von den richterlichen Nutzern derzeit nicht uneingeschränkt als Erleichterung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen wahrgenommen; dies betrifft teilweise die Funktionalität der Anwendungen und hierbei auch die Arbeitsgeschwindigkeit im Vergleich zur handschriftlichen Bearbeitung der Papierakten. Bei der weiteren Verbesserung der Fachanwendungen und der Konzeption von E-Akten wird daher auf Funktionalität und Ergonomie der Programme und der genutzten Hardware ein besonderes Augenmerk zu richten sein.

Des Weiteren sollte das Potential in den Blick genommen werden, das die Einführung des ERV und der elektronischen Aktenbearbeitung für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und insgesamt für die Unterstützung einer eigenverantwortlichen und flexiblen Gestaltung von Arbeitsweise und Arbeitsumfeld hat. Wichtig sind hier insbesondere die Portabilität der Akten (*was für die Durchführung von Ortsterminen ohnehin vorgesehen werden muss*) und der externe Zugriff auf den Gerichtsserver über eine gesicherte Internetverbindung (*wie sie in weiten Teilen der Wirtschaft und auch in Teilbereichen der öffentlichen Verwaltung ohnehin bereits üblich geworden ist*), um die Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz oder unterwegs zu unterstützen.

Im Übrigen kann die Einführung des ERV einschließlich der E-Aktenführung die Teilhabe behinderter Menschen fördern. Dies betrifft sowohl Richter und Justizmitarbeiter, als auch Rechtsanwälte und Naturalparteien. Das hierin liegende Potential sollte konsequent genutzt werden, auch um bereits jetzt erreichte Teilhabestandards nicht zu gefährden und einer Ausgrenzung behinderter Menschen entgegen zu wirken. Wir regen daher an, entsprechende gesetzliche Verpflichtungen zur Barrierefreiheit in den Gesetzentwurf aufzunehmen; wir verweisen etwa auf die für Behörden und Verwaltung geltende auf der Grundlage des § 11 BGG ergangene Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) vom 12.9.2011 (BGBl. I 1843).

- d) Die verpflichtende Einführung des ERV im Sinne der elektronischen Kommunikation zwischen den Prozessparteien und dem Gericht ist aus unserer Sicht nur sinnvoll, wenn gleichzeitig auch die Arbeitsweise innerhalb der

Justiz hieran angeglichen wird und Medienbrüche schnellstmöglich abgestellt werden. Dies setzt einen möglichst weitgehenden Gleichlauf zwischen Einführung des ERV und Umstellung auf E-Aktenführung voraus. Während einer Zwischenphase, in der zumindest alle anwaltlichen Schreiben zwar elektronisch bei Gericht eingehen, dort aber regelmäßig ausgedruckt werden müssen, dürfte ein immenser personeller und sächlicher Aufwand entstehen, um die Folgen für den gerichtlichen Arbeitsablauf auch nur annähernd abzufedern. Gleiches gilt in Bezug auf das im Entwurf angelegte Nebeneinander zwischen elektronischer Kommunikation mit „professionellen Einreichern“ und beibehaltenem Papierverkehr mit Naturalparteien. Eine Konzeption, die sich nur auf eine Verpflichtung der "professionellen Einreicher" konzentriert und nicht auch die unvertretenen Prozessparteien in den Blick nimmt, dürfte für die Einführung des ERV mittelfristig nicht tragfähig sein. Wenn sich selbst bei den "professionellen Einreichern" die qualifizierte elektronische Signatur als Hemmschuh erwiesen hat, dürften für die Erleichterung des Zugangs unvertretener Prozessparteien zum ERV erst recht nachhaltige Anstrengungen angezeigt sein.

Die dem Gesetzentwurf zugrunde liegende Gesamtkonzeption ergibt sich indes aus seiner Begründung nur lückenhaft: Insbesondere wird nicht ausgeführt, ob und ggf. in welchem zeitlichen Rahmen die (flächendeckende) Einführung der elektronischen Aktenführung bei Gericht geplant ist und ob und in welchem zeitlichen Rahmen und durch welche Maßnahmen eine Heranführung der unvertretenen Parteien in eine elektronische Kommunikation mit der Justiz geplant ist. Unerwähnt sind auch die für den Umstellungsprozess notwendigen zusätzlichen personellen und sächlichen Mittel. Wir regen daher an, die insoweit bestehenden Planungen und Konzepte in die Begründung des Gesetzentwurfs aufzunehmen. Wir verkennen hierbei nicht, dass die im Gesetzentwurf niedergelegte Projektierung auf einen 10-Jahres-Horizont bereits jetzt ambitioniert ist und daher ein schrittweises Vorgehen durchaus sinnvoll erscheint.

- e) Ob eine Länderöffnungsklausel, wie sie der Gesetzentwurf vorsieht, geeignet ist, einen reibungslosen Übergang zu einer elektronischen Kommunikation der Gerichte mit den Prozessparteien, aber auch mit anderen Gerichten

oder öffentlichen Behörden und innerhalb der Gerichte selbst zu gewährleisten, wird sich in der Praxis erst noch beweisen müssen. Vorzugswürdig dürfte hier eine bundesweit möglichst einheitliche Vorgehensweise sein. Zumindest wäre es wünschenswert, wenn sich die Länder auf einen einheitlichen Kommunikationsstandard verständigen würden.

2. In der Begründung des Gesetzentwurfs wird zu Recht ausgeführt, dass sich der für die flächendeckende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Justiz in den nächsten Jahren entstehende finanzielle Aufwand zumindest mittelfristig nicht amortisieren wird. Die Einführung des ERV kann daher zumindest mittelfristig keinen Beitrag zu Einsparungen im Haushalt leisten.

In der Begründung erfolgt keine nähere Differenzierung, für welche Bereiche der genannte finanzielle Aufwand entstehen wird. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass infolge der Einführung des ERV und insbesondere der E-Aktenführung Mehraufwendungen bei den Gerichten nicht nur bei der Ausstattung mit technischen Geräten entstehen werden, sondern – zumindest in der Umstellungsphase – vor allem auch beim Personal. Eine effektive und nachhaltige Umstellung des gerichtlichen „Workflows“ auf elektronische Informations- und Kommunikationstechnologie setzt eine Verstärkung der IT- und Organisationsabteilungen voraus. Die Umstellung ist nicht nur eine technische Maßnahme, sondern in erster Linie eine Organisationsaufgabe, die von den Gerichtsleitungen auch als solche erkannt werden muss.

Wesentliche Aufgabe wird nicht nur die technische Betreuung der Hard- und Software, sondern auch die Schulung der Richter und sonstigen Mitarbeiter in der Justiz sein. Schulung ist hier nicht nur als einmalige Einweisung in den Arbeitsplatz zu verstehen, sondern – zumindest mittelfristig – als dauerhafte Betreuung und Begleitung der Anwender. Die Erfahrungen im Bereich der Notare aber auch bei der Einführung des ERV in anderen Ländern – etwa in Österreich – haben gezeigt, dass nur umfangreiche und fundierte Schulungen und insbesondere eine spontan abrufbare Betreuung der Anwender an deren individuellem Arbeitsplatz einen reibungsloser Übergang zur neuen technischen Ausstattung überhaupt erst möglich machen.

Einsparungen bei der bisherigen (auch technischen) Ausstattung der einzelnen Arbeitsplätze sind in diesem Zusammenhang jedenfalls mittelfristig nicht zu erwarten. Insbesondere Arbeitsplatzdrucker werden zur Unterstützung einer individuellen und eigenverantwortlichen Arbeitsweise nach wie vor notwendig sein. So hat etwa auch der BGH (*Urteil vom 21.10.2010 - RiZ (R) 5/09 - DRiZ 2011, 66*) auf die Möglichkeit des selbständigen Ausdrucks von Auszügen aus der elektronischen Akte durch den Richter abgestellt. Außerdem hängt die Lesegeschwindigkeit am Computer nicht nur wesentlich von den genutzten Bildschirmen ab, sondern auch von individuellen Faktoren. Die selbständige Anfertigung von Papiausdrucken von Teilen einer E-Akte durch die einzelnen Nutzer muss daher auch in Zukunft bestehen.

Auch im Bereich der Budgetierung dürfte in Bezug auf die Aufgabenverantwortung und die Zuweisung von Mitteln deutlicher Anpassungsbedarf bestehen.

3. Gegen eine Verpflichtung „professioneller Einreicher“ zur Nutzung des ERV bestehen von unserer Seite keine Einwände. Eine ausreichende Planungssicherheit für alle Beteiligten dürfte anders ohnehin nicht zu erreichen sein. Die bei der Umstellung von Handelsregister, Grundbuch und Mahnverfahren gesammelten Erfahrungen zeigen, dass eine solche Verpflichtung durchaus Grundlage einer erfolgreichen Umstellung sein kann. Allerdings sollte die Verpflichtung auf Behörden und Sozialversicherungsträger erweitert werden. Bereits jetzt wird von einigen Sozialversicherungsträgern der ERV genutzt. Die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung von E-Verwaltungsakten setzt allerdings voraus, dass diese bei Gericht sachgerecht elektronisch erfasst und bearbeitet werden können. Die Notwendigkeit, elektronisch übersandte Verwaltungsakten bei Gericht auszudrucken, würde die Effektivität der Verfahrensbearbeitung hingegen nachhaltig beeinträchtigen.

4. Problematisch ist jedoch die in § 130a Abs. 4 ZPO-neu enthaltene Verordnungs-Ermächtigung zur verbindlichen Einführung von Formularen „in geeigneten Fällen“. Die Vorschrift enthält entgegen Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG keine ausreichenden Angaben zu Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung und ist daher zu unbestimmt. Erforderlich ist eine klare Regelung, für welche Bereiche und zu welchem Zweck die Formulare eingesetzt werden sollen:

- a) So ist es durchaus sinnvoll, für die gerichtliche Weiterverarbeitung der von den Prozessparteien mitgeteilten Informationen bestimmte Metadaten und auch sonstige für die Verfahrensbearbeitung notwendige Informationen wie etwa das Aktenzeichen, die für das Rubrum benötigten Daten oder etwa die Adressen von Zeugen als XML-Datensatz zur Verfügung zu haben, um so eine erneute Erfassung zu vermeiden (*vgl. hierzu etwa die OT-Leit-ERV der BLK und das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des DRB „Die elektronische Akte im Strafverfahren“ 2007, S. 46 ff.*).
- b) Alle darüber hinausgehenden Daten und Informationen die den Streitfall selbst betreffen und Gegenstand der formell- und materiell-rechtlichen Auseinandersetzung und Prüfung durch das Gericht sind, entziehen sich jedoch weitgehend einer schematisch vorgegebenen Darstellung und erst recht einer standardisiert-formularmäßigen Abfrage. Denkbar und durchaus sachgerecht kann es sein, bestimmte Rahmendaten formularmäßig abzufragen, wie z. B. in Scheidungsverfahren Heiratsdatum und Standesamt oder etwa in Verkehrsunfallsachen die Daten der beteiligten Fahrzeuge. Die Einführung des ERV darf jedoch nicht dazu führen, dass die Prozessparteien durch die formularmäßige Vorgabe von Klageschriften und sonstigen Einreichungsformularen von den Konsequenzen des Darlegungs- und Beibringungsgrundsatzes entbunden werden.

Die verbindliche Vorgabe von Struktur und Inhalt des Beteiligtenvortrags ist mit Struktur und Funktion des streitigen Gerichtsverfahrens unvereinbar. Allenfalls die standardisierte Markierung bestimmter Daten aus einem vom Verfahrensbeteiligten frei gehaltenen Vortrag zur Erleichterung der Weiterverarbeitung bei Gericht dürfte mit der spezifischen Arbeitsweise der Gerichte vereinbar sein. Die Entscheidung, wie der individuelle Parteivortrag zu bewerten ist, welche richterlichen Hinweise zu erteilen sind und über welche Tatsachen ggf. Beweis zu erheben ist, gehört zum Kernbereich der in der alleinigen Verantwortung des einzelnen Richters bzw. Spruchkörpers stehenden Rechtsprechung und entzieht sich folglich einer verbindlich vorgegebenen Standardisierung.

Die Erfahrung lehrt zudem, dass die formularmäßige Abfrage von Sachverhalten zur Erfassung von Einzelsachverhalten ohnehin nur unvollkommen geeignet ist. Dies gilt in besonderem Maße für vor Gericht ausgetragene Streitfälle: Hier geht es häufig gerade darum, von der Regel abweichende Ausnahmen geltend zu machen. Es muss daher das Recht und die Pflicht der Prozessparteien bleiben, ihr rechtliches Anliegen im gerichtlichen Verfahren eigenverantwortlich vorzutragen und hierbei sowohl über die inhaltliche wie die äußere Form selbst zu entscheiden. Die Ausfüllung von Formularen ist daher – auch nach geltendem Verfahrensrecht – nicht geeignet, die einzelnen Prozessbeteiligten von der eigenverantwortlichen Auswahl der dem Gericht mitzuteilenden Informationen zu entlasten und insbesondere nicht, in diesem Zusammenhang negative Konsequenzen zu vermeiden. Dies gilt insbesondere auch für die Abgabe von Prozesserkklärungen, wie die Antragstellung in einem Klageverfahren, oder etwa die Rücknahme der Klage. Denn Inhalt und Wirksamkeit einer solchen Erklärung unterliegen der richterlichen Beurteilung im Einzelfall.

Vorstellbar erscheint allenfalls eine Verfahrensweise, bei der Prozesserkklärungen – etwa Klageanträge, Vollstreckungseinstellungseinträge oder auch Akteneinsichtsgesuche – in bestimmte Eingabefelder eingetragen werden müssen, um so deren Auffinden und Bearbeitung zu erleichtern. Aber schon die Vorgabe bestimmter Wertelisten oder die Beschränkung auf vordefinierte Inhalte für Elemente, die typischerweise nur bestimmte Werte enthalten können sind problematisch und dürften mit dem Beibringungs- und Darlegungsgrundsatz nur dann vereinbar sein, wenn kein Zwang zur Nutzung besteht und jederzeit die Möglichkeit zum Vortrag im Freitext bleibt. Insbesondere kann das Erteilen rechtlicher Hinweise nach § 139 ZPO nicht durch technische Vorrichtungen ersetzt werden, sondern erfordert eine richterliche Entscheidung und Beurteilung im Einzelfall.

- c) Bereits jetzt lässt die Umstellung des Mahnverfahrens auf den ERV und elektronische Aktenführung – insbesondere im Hinblick auf die tabellarische Erfassung entscheidungserheblicher Tatsachen – eine Tendenz zur Reduzierung der für die gerichtliche Entscheidung zur Verfügung stehenden Informationsdichte erkennen. So können etwa im späteren streitigen Verfah-

ren Probleme in Bezug auf den Streitgegenstand, d. h. die ursprünglich geltend gemachte Forderung und deren Begründung auftreten. Solchen Tendenzen muss bei einer flächendeckenden Einführung des ERV und der elektronischen Aktenführung unbedingt entgegen gewirkt werden.

- d) Auch in Verfahren, für die der Amtsermittlungsgrundsatz gilt, kommt eine formularmäßige Abfrage bestimmter Daten aus einem üblicherweise gehaltenen Klagevortrag nicht in Betracht. Denn die Entscheidung, welche Informationen zur Begründung einer Klage vorgetragen werden, obliegt auch hier dem jeweiligen Verfahrensbeteiligten; die Amtsermittlung obliegt hingegen dem jeweiligen gerichtlichen Spruchkörper im Einzelfall und richtet sich insbesondere nach dessen Einschätzung der Entscheidungserheblichkeit. Eine standardisiert formularmäßige Abfrage bestimmter Daten wird dem nicht gerecht.
- e) Unvereinbar mit der Funktion eines streitigen Gerichtsverfahrens wäre schließlich die ausschließlich tabellarische Erfassung solcher Daten unter Vernachlässigung des im Freitext formulierten Parteivortrags. Denn zur Erfassung des Sinns eines Prozessvortrags ist die Auswertung von dessen sprachlicher Fassung unabdingbar. Eine Verkürzung der Gerichtsverfahren auf eine reine Datengrundlage wird dem jeweiligen Einzelfall hingegen nicht gerecht.

5. Wir bitten um Prüfung, ob die in § 130a Abs. 5 ZPO-neu vorgesehene Pilotierung nicht auch dann sinnvoll sein kann, wenn an den übrigen Gerichten eines Bundeslandes noch keine Möglichkeit zur (freiwilligen) elektronischen Einreichung besteht. Es dürfte gerade dem Sinn und Zweck einer Pilotierung entsprechen, Verfahrensabläufe zunächst nur an ausgewählten Gerichten zu erproben; wenn hingegen bereits an allen Gerichten die Möglichkeit der elektronischen Einreichung vorgesehen werden müsste, dürfte der Nutzen einer Evaluation und der Lerneffekt – im Hinblick auf die bereits zuvor notwendigen Investitionen – gemindert sein. Da infolge der Länderöffnungsklausel ohnehin keine bundesweit einheitliche Einführung des ERV zu erwarten ist, dürfte kein wesentlicher zusätzlicher Organisationsaufwand bei den „professionellen Einreichern“ im Zusammenhang mit dem

Vorhalten von Informationen anfallen, an welchen Gerichten elektronisch eingereicht werden kann bzw. muss und an welchen nicht.

6. § 130a Abs. 4 und 5 ZPO-neu enthält Regelungen für Fälle, in denen die elektronische Übermittlung "aus technischen Gründen vorübergehend" nicht möglich ist. Die bei der Umstellung des Handelsregisters auf den ERV gesammelten Erfahrungen haben gezeigt, dass – gerade in der Übergangsphase – teilweise erhebliche Probleme bestanden haben. So wurde etwa von Fällen berichtet, in denen eine elektronische Empfangsbestätigung versandt wurde, das entsprechende Dokument beim Empfänger aber nicht verfügbar war. Schwierigkeiten haben auch in Bezug auf Kapazitätsüberschreitungen des Eingangspostfachs oder sonstige Funktionsstörungen beim EGVP bestanden. Auch bei verfahrensrechtlichen Fragen (etwa der Zulässigkeit einer elektronischen Beschwerdeeinreichung) sind Unsicherheiten aufgetreten. Um einen möglichst reibungslosen Übergang zu gewährleisten, wurde mit den einzuhaltenden Fristen und Formvorschriften in der Übergangsphase teilweise sehr großzügig umgegangen. Eine solche Verfahrensweise dürfte im streitigen Verfahren nur sehr eingeschränkt möglich sein. Wir regen daher an, im Gesetzentwurf eine allgemeine und klare Regelung darüber vorzusehen, wie mit technischen oder sonstigen (etwa in der rechtlichen Beurteilung des vorgesehenen Verfahrens) Schwierigkeiten umzugehen ist, einschließlich einer Spezialregelung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Aus § 130a Abs. 4 Satz 3 ZPO wird bislang nicht ausreichend klar, ob eine Ersatzeinreichung erst nach Ablauf der Frist zulässig sein soll. Unklar ist bislang auch, welche Folgen fälschlich versandte oder nicht versandte elektronische Eingangsbestätigungen haben sollen.

Es sollte auch eine Regelung darüber erfolgen, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen eine fälschlich nicht-elektronisch erfolgte Einreichung (*etwa weil der Einreicher die Einführung des ERV an dem konkreten Gericht übersehen hat*) anerkannt wird.

7. Gegen die Einführung eines bundesweiten elektronischen Schutzschriftenregisters bestehen von unserer Seite keine Einwände. Wir weisen allerdings darauf hin, dass dies zu absehbarer Mehrarbeit bei den Gerichten führen wird, solange auch Schutzschriften, die bei den Gerichten selbst eingereicht werden, berücksichtigt

werden müssen. Denn dann müssen zusätzlich zu der Schutzschriftenverwaltung bei Gericht routinemäßige Registerabfragen gestellt werden.

8. Die Umstellung öffentlicher Bekanntmachungen und -veröffentlichungen auf das Internet ist zu begrüßen. In diesem Zusammenhang könnte es sinnvoll sein, bei bestimmten Gerichten oder Behörden Einsichtsterminals zur Verfügung zu stellen.

9. § 130e ZPO-neu sollte klarer gefasst werden. Aus der jetzigen Fassung wird etwa nicht ausreichend klar, ob Absatz 1 nur für Papierakten und Absatz 2 auch für elektronisch geführten Akten gelten soll. Unklar ist auch, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen Anspruch auf Erteilung eines Ausdrucks bzw. einer Ausfertigung in einer bestimmten Form bestehen soll ("nach Wahl der Geschäftsstelle").

gez. Dr. Bernhard Joachim Scholz, Mitglied des DRB-Präsidiums